

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 18/2020 zum Entwurf des Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde der Niederlande betreffend die Genehmigung der Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln nach Artikel 41 DSGVO

Angenommen am 23. Juli 2020

Inhalt

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS	4
2	BEWERTUNG.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen	5
2.2	Analyse der Anforderungen der NL AB an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln	5
2.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT	6
2.2.3	FACHWISSEN	8
2.2.4	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN	9
2.2.5	TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG	9
2.2.6	INTERESSENKONFLIKT	10
2.2.7	ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN	11
2.2.8	RECHTSSTELLUNG.....	11
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN.....	11
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	12

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf die Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „der Ausschuss“) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde (im Folgenden „AB“) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung einer Überwachungsstelle für die Einhaltung von Verhaltensregeln („Code of Conduct“, im Folgenden auch „Verhaltensregeln“) gemäß Artikel 41 zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem harmonisierten Ansatz bei den vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfasst und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für die Einhaltung von Verhaltensregeln durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden erstens auffordert, ihre Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO und den vom Ausschuss festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Berücksichtigung der acht Anforderungen abzufassen, die in den Leitlinien im Abschnitt zur Akkreditierung (Abschnitt 12) aufgeführt sind; sie zweitens auffordert, den zuständigen Aufsichtsbehörden die Akkreditierungsanforderungen schriftlich zu erläutern; und schließlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden verlangt, diese Anforderungen im Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen für genehmigte Verhaltensregeln fest. Sie haben jedoch das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtert und folglich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

3) Die Genehmigung von Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen setzt voraus, dass im Rahmen der Verhaltensregeln eine oder mehrere Überwachungsstellen bestimmt werden, deren Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der Verhaltensregeln die zuständige Aufsichtsbehörde durch Akkreditierung bestätigt. In der DSGVO ist der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle dargelegt. Die Akkreditierung als Überwachungsstelle setzt voraus, dass eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllt sind. Die Inhaber von Verhaltensregeln („Code Owner“) müssen erläutern und nachweisen, wie ihre vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllt, um eine Akkreditierung zu erhalten.

4) Die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen unterliegen dem Kohärenzverfahren; dennoch sind bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor bzw. die Besonderheiten der Verhaltensregeln zu berücksichtigen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und sollten ihre einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des Ausschusses ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Leistung der Überwachungsstellen und somit den Ruf von Verhaltensregeln gemäß der DSGVO und ihrer Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

5) In dieser Hinsicht dienen die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur. In den Leitlinien hat der Ausschuss insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle, auch wenn die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für eine bestimmte Verhaltensregel gilt, für mehr als eine Verhaltensregel akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen Verhaltensregeln erfüllt.

6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die niederländische Aufsichtsbehörde (im Folgenden „NL AB“) hat dem Ausschuss ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 28. Mai 2020.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen

2. Alle dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen und sollten mit den acht Bereichen übereinstimmen, die der Ausschuss im Akkreditierungsabschnitt der Leitlinien (Abschnitt 12, Seiten 24-29) dargelegt hat. Mit der Stellungnahme des Ausschusses soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
3. Dies bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden bei der Abfassung von Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese in den Leitlinien vorgesehenen Kernanforderungen abdecken müssen und dass der Ausschuss den Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung der Kohärenz Empfehlungen für Entwurfsänderungen geben kann.
4. Für alle Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen vorhanden sein. Im Rahmen der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission ausdrücklich verpflichtet, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der Ausschuss an, dass die Anforderungen den verschiedenen Arten von Verhaltensregeln angemessen sein müssen, die für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, verschiedene Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risikoniveau abdecken.
5. In einigen Bereichen wird der Ausschuss die Ausarbeitung harmonisierter Anforderungen fördern, indem er die Aufsichtsbehörde dazu anregt, die zur Klarstellung vorgesehenen Beispiele zu berücksichtigen.
6. Wird in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen, bedeutet dies, dass der Ausschuss die NL AB nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
7. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden die von der NL AB vorgelegten Punkte nicht behandelt, die nicht vom Anwendungsbereich des Artikels 41 Absatz 2 der DSGVO gedeckt sind, wie z. B. die Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

2.2 Analyse der Anforderungen der NL AB an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

8. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
 - a. in Artikel 41 Absatz 2 DSGVO die Akkreditierungsvoraussetzungen aufgeführt sind, die eine Überwachungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können,

- b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss und
- c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen und die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln vornehmen muss,

gelangt der Ausschuss zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

- 9. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die NL AB laut den allgemeinen Anmerkungen zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen das Recht vorbehält, eine risikobasierte Überprüfung der Überwachungsstelle durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Stelle die Anforderungen für die Akkreditierung weiterhin erfüllt; eine solche Überprüfung könnte - unter anderem - durch folgende Entwicklungen ausgelöst werden: Änderungen der Verhaltensregeln, wesentliche Veränderungen der Überwachungsstelle oder Nichterfüllung der der Überwachungsstelle obliegenden Überwachungsaufgaben. Der Ausschuss begrüßt die Bestimmung über die auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes vorzunehmende Neubewertung der Akkreditierungsanforderungen durch die NL AB, mit der die Einhaltung der DSGVO sichergestellt werden soll. Der Klarheit und der Transparenz halber empfiehlt der Ausschuss der NL AB gleichwohl, ausdrücklich vorzusehen, dass im Falle wesentlicher Veränderungen der Überwachungsstelle, die sich auf deren Fähigkeit auswirken, unabhängig und wirksam zu arbeiten, stets eine solche Überprüfung durchzuführen ist.
- 10. Der Ausschuss ermutigt die NL AB, entweder im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen oder im Rahmen der ergänzenden Leitlinien zu den Anforderungen einige Beispiele für Informationen oder Unterlagen aufzunehmen, die die Antragsteller bei der Beantragung der Akkreditierung vorlegen müssen.

2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

- 11. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die NL AB in ihren „erläuternden Anmerkungen“ in dem Abschnitt zum Thema Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit auf die Unabhängigkeit gegenüber dem Inhaber einer Verhaltensregeln oder den überwachten Stellen (code member) bezieht. Wie in den Leitlinien vorgesehen ist, sollte die Unabhängigkeit der betroffenen Stelle auch in Bezug auf den Berufsstand, die Branche oder den Sektor nachgewiesen werden, für den bzw. die die Verhaltensregeln gelten (Ziffer 63). Daher empfiehlt der Ausschuss der NL AB, diese Bezugnahme in Übereinstimmung mit den Leitlinien umzuformulieren und in den Abschnitt „Anforderungen“ zu verschieben, um deutlich zu machen, dass es sich hierbei um eine eigenständige Anforderung handelt.
- 12. Der Ausschuss stellt fest, dass der erste Absatz von Abschnitt 1.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB besser in den Abschnitt „erläuternde Anmerkungen“ passen würde. Der Ausschuss ermutigt die NL AB daher, diesen Absatz entsprechend zu verschieben.
- 13. Der Ausschuss begrüßt die Anforderung, dass die rechtliche Struktur der Überwachungsstelle, einschließlich der Inhaberverhältnisse, die Überwachungsstelle vor externer Einflussnahme abschirmen muss (Unterabschnitt 1.1.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB), ebenso wie die angeführten Beispiele, wie dies nachgewiesen werden könnte. Allerdings ermutigt der Ausschuss die NL AB, klarzustellen, dass diese externe Einflussnahme mit Blick auf den Inhaber der

Verhaltensregel und die überwachten Stellen (code member) betrachtet werden sollte. Zudem ermutigt der Ausschuss die NL AB, bezüglich der einschlägigen Beispiele den verwendeten Begriff „articles of incorporation“ (Gesellschaftsvertrag) zu präzisieren und als einschlägiges Beispiel hinzuzufügen, dass die Dauer bzw. das Ablaufende des Mandats der Überwachungsstelle so festgelegt werden sollte, dass vermieden wird, dass die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle bei der Durchführung ihrer Überwachungstätigkeiten durch eine übermäßige Abhängigkeit von einer Mandatsverlängerung oder durch die Angst vor dem Verlust des Mandats beeinträchtigt werden kann.

14. Ferner ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine interne Überwachungsstelle nur innerhalb eines Inhabers der Verhaltensregeln eingerichtet werden kann. Daher empfiehlt der Ausschuss, dies in Unterabschnitt 1.1.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen entsprechend klarzustellen – beispielsweise durch Ersetzen von „for exemple“ (zum Beispiel) durch „in particular“ (insbesondere).
15. In Unterabschnitt 1.1.3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB heißt es, dass die Überwachungsstelle ihre organisatorische Unabhängigkeit nachweisen muss und eine interne Überwachungsstelle zu diesem Zweck beispielsweise unterschiedliche Logos oder Namen verwenden kann, wenn dies angebracht ist. Der Ausschuss begrüßt dieses Beispiel, ermutigt die NL AB jedoch besonders mit Blick auf interne Überwachungsstellen, konkretere Beispiele anzuführen, die die organisatorische Unabhängigkeit einer internen Überwachungsstelle veranschaulichen (beispielsweise Informationsschranken und separate Berichterstattungsstrukturen).
16. In Bezug auf die Rechtsstellung und den Entscheidungsprozess (Abschnitt 1.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB) erkennt der Ausschuss die Unparteilichkeit der Überwachungsstelle gegenüber den Mitgliedern an. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass diese Anforderungen weiter präzisiert werden sollten, insbesondere im Hinblick auf etwaige rechtliche und wirtschaftliche Verbindungen zwischen der Überwachungsstelle und dem Inhaber oder Mitgliedern der Verhaltensregeln sowie in Bezug auf den Berufsstand, die Branche oder den Sektor, für den bzw. die die Verhaltensregeln gelten. Daher ermutigt der Ausschuss die NL AB, diesen Abschnitt entsprechend zu ändern.
17. Darüber hinaus ist der Ausschuss der Auffassung, dass in dem Abschnitt über die finanzielle Unabhängigkeit (Abschnitt 1.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB) auch die Randbedingungen angesprochen werden sollten, welche die konkreten Anforderungen an die finanzielle Unabhängigkeit und ausreichende Ressourcen bestimmen. Dazu gehören die Zahl, die Größe und die Komplexität der Mitglieder (als überwachte Stellen), Art und Umfang ihrer Tätigkeiten (die Gegenstand der Verhaltensregel sind) und die mit den einzelnen Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiken. Daher ermutigt der Ausschuss die NL AB, die Anforderungen entsprechend umzuformulieren.
18. Ferner ist der Ausschuss mit Blick auf die finanziellen Anforderungen (Abschnitt 2.2) der Ansicht, dass die Aufnahme einiger Beispiele für die finanzielle Unabhängigkeit der Überwachungsstelle von Nutzen wäre, um zu zeigen, wie die Überwachungsstelle nachweisen kann, dass ihre Unabhängigkeit nicht durch die Art der ihr gewährten finanziellen Unterstützung beeinträchtigt wird (Unterabschnitt 1.2.2). Beispielsweise wäre die Überwachungsstelle nicht als finanziell unabhängig anzusehen, wenn es nach den für ihre finanzielle Unterstützung geltenden Vorschriften einem von der Überwachungsstelle überprüften Mitglied möglich wäre, seine finanziellen Beiträge an die Überwachungsstelle

einzustellen, um einer möglichen Sanktion durch die Überwachungsstelle zu entgehen. Der Ausschuss ermutigt die NL AB, Beispiele dafür anzuführen, wie die Überwachungsstelle diesen Nachweis führen kann.

19. Der Ausschuss begrüßt die Bestimmung in Unterabschnitt 1.3.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB, dass die Überwachungsstelle nachzuweisen hat, dass sie über angemessene Ressourcen und genügend Personal verfügt, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können. In den Leitlinien wird diesbezüglich jedoch zudem näher vorgesehen, dass die Ressourcen in einem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Zahl und Größe der Mitglieder der Verhaltensregeln („code member“) stehen und auch der Komplexität bzw. dem Risikoniveau der betreffenden Datenverarbeitung angemessen sein sollten. Daher ermutigt der Ausschuss die NL AB, diese Anforderung den Leitlinien entsprechend umzuformulieren.
20. Ferner ermutigt der Ausschuss die NL AB, in den Unterabschnitt 1.3.1 die technischen Ressourcen aufzunehmen, die für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Überwachungsstelle erforderlich sind.
21. In Unterabschnitt 1.3.3 (des Abschnitts über die organisatorische Unabhängigkeit) wird der Rückgriff der Überwachungsstelle auf Unterauftragnehmer angesprochen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Überwachungsstelle auch im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen eine wirksame Überwachung der vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen sicherstellen muss. Obgleich der Ausschuss erkennt, dass dies in den in diesem Unterabschnitt angeführten Beispielen angedeutet wird, empfiehlt der NL AB jedoch, diese Anforderung im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen ausdrücklich klarzustellen.
22. Der Ausschuss stellt fest, dass gem. Unterabschnitt 1.3.3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB bei Einbindung von Unterauftragnehmern für Datenverarbeitungsprozesse im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit Nachweise dafür vorzulegen sind, die zeigen, dass die Verantwortung der Überwachungsstelle durch diesen Rückgriff weder gemindert noch aufgehoben wird. Diese können schriftliche Verträge oder Vereinbarungen einschließen, in denen beispielsweise Verantwortlichkeiten, Vertraulichkeitsbestimmungen, die Art der verarbeiteten Daten und die Anforderung, dass die Daten sicher aufzubewahren sind, festgelegt werden. Genauso wie ein klar dokumentiertes Verfahren für die Vergabe von Unteraufträgen. . Der Ausschuss ermutigt die NL AB, den Text umzuformulieren, um Anforderungen im Zusammenhang mit der Kündigung dieser Verträge aufzunehmen und so insbesondere sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer ihren Datenschutzpflichten nachkommen.
23. Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Unterabschnitt 1.4.1 des Abschnitts „Rechenschaftspflicht“ mehr auf die rechtlichen Verfahren und die Entscheidungsfindungsverfahren (d. h. auf Abschnitt 1.1) als auf die Rechenschaftspflicht bezieht. Der Ausschuss ermutigt die NL AB daher, im Text eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

2.2.3 FACHWISSEN

24. Bezüglich der sich auf das Fachwissen der Überwachungsstelle beziehenden Akkreditierungsanforderung (Abschnitt 2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB) räumt der Ausschuss ein, dass die Leitlinien eine hohe Messlatte setzen, die von den Überwachungsstellen ein tiefgreifendes Verständnis von Datenschutzfragen verlangt. Daher ermutigt der Ausschuss die NL SA, die betreffende Anforderung in Unterabschnitt 2.2 entsprechend zu ändern.

2.2.4 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

25. Der Ausschuss stellt fest, dass im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der NL AB an zwei Stellen auf die Zahl der Mitglieder einer Verhaltensregel Bezug genommen wird. Konkret wird die Zahl der Mitglieder der Verhaltensregeln im dritten Absatz des „erläuternde Anmerkungen“ enthaltenden Unterabschnitts von Abschnitt 3 über die festgelegten Verfahren und Strukturen als ein Faktor aufgeführt, den es bei den Überwachungsverfahren zu berücksichtigen gilt. Der Ausschuss stellt fest, dass sich dieselbe Bezugnahme in den Anforderungen in Unterabschnitt 3.2 findet. Angesichts der Möglichkeit, dass die Zahl der Mitglieder der Verhaltensregeln zum Zeitpunkt der Beantragung der Akkreditierung durch die Überwachungsstelle noch nicht bekannt ist und sich nach der Erteilung der Akkreditierung noch erheblich ändern kann, empfiehlt der Ausschuss der NL AB, an den beiden oben genannten Stellen geeignete Verweise auf die erwartete Zahl und Größe der Mitglieder der Verhaltensregeln einzufügen, um den Text an die Leitlinien anzugleichen und mehr Flexibilität zu ermöglichen.
26. Auch wird in demselben Unterabschnitt (im letzten Absatz) vorgesehen, dass die Überwachungsstelle die in den Verhaltensregeln festgelegten Sanktionen anzuwenden hat. Dadurch, dass in dieser erläuternden Anmerkung allein die Sanktionen angesprochen werden, scheint jedoch der Handlungsspielraum der Überwachungsstelle in Bezug auf die Art der Maßnahmen, die sie anwenden kann, beschnitten zu werden. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses bedarf es hier einer weiter gefassten Formulierung, die auch Abhilfemaßnahmen erwähnt. Daher wird die NL AB ermutigt, dies in die erläuternde Anmerkung aufzunehmen.
27. In Bezug auf die festgelegten Verfahren und Strukturen (Abschnitt 3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB) ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln konkret genug sein müssen, um eine kohärente Anwendung der Pflichten der für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln zuständigen Stellen zu gewährleisten. Die Überwachungsstelle sollte insbesondere Nachweise für vorherige, Ad-hoc- und regelmäßige Verfahren zur Überwachung der Konformität der Mitglieder innerhalb eines eindeutigen Zeitrahmens erbringen und die Eignung der Mitglieder vor dem Beitritt zu den Verhaltensregeln prüfen. Daher empfiehlt der Ausschuss der NL AB, diese Anforderungen näher auszuführen und Beispiele für die oben genannten Verfahren hinzuzufügen (z. B. Verfahren, die die Umsetzung von Auditplänen über einen bestimmten Zeitraum und auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien vorsehen).

2.2.5 TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG

28. In Bezug auf das Beschwerdeverfahren stellt der Ausschuss fest, dass in der erläuternden Anmerkung (Abschnitt 4 der Akkreditierungsanforderungen der NL AB) vorgesehen ist, dass die Mitarbeiter „hinreichende“ Kenntnisse sowie ihre Unparteilichkeit nachzuweisen haben. Nach Auffassung des Ausschusses ließe sich das für die Beschwerdebearbeitung erforderliche Niveau der Fachkenntnisse besser verstehen, wenn die NL AB von „angemessenen“ Kenntnissen sprechen und diesen Begriff näher definieren würde. Daher ermutigt der Ausschuss die NL AB, so zu verfahren.
29. Der Ausschuss stellt fest, dass in Unterabschnitt 4.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB, der sich mit Beschwerden gegen Mitglieder der Verhaltensregeln befasst, vorgesehen ist, dass die Überwachungsstelle das Vorhandensein eines klaren Rahmens für ein öffentlich verfügbares, zugängliches und leicht verständliches Beschwerde- und Entscheidungsverfahren nachweisen muss. Der Ausschuss ermutigt die NL AB, in Erwägung zu ziehen, praktische Beispiele für den Ablauf eines

Beschwerdeverfahrens anzuführen, die beispielsweise verdeutlichen, dass die Überwachungsstelle ein Verfahren für die Entgegennahme, die Verwaltung und die Bearbeitung von Beschwerden festlegen sollte, das seinerseits öffentlich verfügbar und leicht zugänglich sein muss.

30. Der Ausschuss stellt fest, dass in Unterabschnitt 4.4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB vorgesehen ist, dass die Überwachungsstelle die Aufsichtsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen und die Begründung von Verstößen, die zur Suspendierung oder zum Ausschluss von Mitgliedern der Verhaltensregeln führen, informieren sollte. Der Ausschuss empfiehlt der NL AB allerdings, in Übereinstimmung mit den Leitlinien als ausdrückliche Anforderung auch die Benachrichtigung der Mitglieder und des Inhabers der Verhaltensregel aufzunehmen.
31. Bezüglich Abschnitt 4.6 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB stellt der Ausschuss fest, dass die Entscheidungen der Überwachungsstelle in Übereinstimmung mit ihrem Beschwerdeverfahren öffentlich verfügbar gemacht werden müssen, wohingegen diese Informationen allgemeine statistische Informationen über Zahl und Art der Beschwerden bzw. Verstöße und über die getroffenen Entscheidungen bzw. Korrekturmaßnahmen umfassen können, aber nicht dahingehend beschränkt sind, und Informationen über etwaige Sanktionen enthalten müssen, die zur Aussetzung oder zum Ausschluss von Mitgliedern führen. Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften ermutigt der Ausschuss die NL AB, diese Anforderung dahingehend zu ändern, dass Entscheidungen veröffentlicht werden, wenn sie sich auf wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße beziehen, wie diejenigen, die zur Aussetzung oder zum Ausschluss des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln führen könnten; andernfalls sollte die Veröffentlichung von Zusammenfassungen von Entscheidungen oder statistischen Daten als angemessen gelten.

2.2.6 INTERESSENKONFLIKT

32. Der Ausschuss stellt fest, dass in den „erläuternden Anmerkungen“ der NL AB zu dem Abschnitt über die Anforderungen für das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts einige mögliche Quellen von Risiken für die Unparteilichkeit der Überwachungsstelle beschrieben werden. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass aus praktischen Gründen konkretere Beispiele von Fällen, in denen Interessenkonflikte auftreten könnten, hilfreich sein könnten. Ein Interessenkonflikt könnte beispielsweise gegeben sein, wenn Mitarbeiter, die im Auftrag einer Überwachungsstelle Audits durchführen oder Entscheidungen treffen, zuvor für eine der den Verhaltensregeln beigetretenen Organisationen tätig waren. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, würden die Mitarbeiter ihre Interessen deklarieren und die Arbeit würde neu zugewiesen werden. Daher ermutigt der Ausschuss die NL AB, in den Anforderungen einige Beispiele anzuführen.
33. Der Ausschuss stellt fest, dass in Abschnitt 5.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB vorgesehen ist, dass die Überwachungsstelle über ein dokumentiertes Verfahren zur fortlaufenden Erkennung, Analyse, Bewertung, Behandlung, Überwachung und Dokumentation etwaiger sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Risiken für ihre Unparteilichkeit verfügen muss. Der Ausschuss empfiehlt der NL AB, in Übereinstimmung mit den Leitlinien, diese Anforderung dahingehend zu ändern, dass ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Überwachungsstelle jede Handlung zu unterlassen hat, die mit ihren Aufgaben und Pflichten unvereinbar ist.
34. Der Ausschuss stellt zudem fest, dass die Überwachungsstelle laut Unterabschnitt 5.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB ihr Personal selber auswählen oder leiten und verwalten muss. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Anforderung an die Leitlinien angeglichen werden sollte, indem ausdrücklich hinzugefügt wird, dass das Personal auch von einer anderen, von den

Verhaltensregeln unabhängigen Stelle gestellt werden kann. In diese Richtung könnten auch einige Beispiele hilfreich sein. Ein Beispiel für Personal, das von einer von den Verhaltensregeln unabhängigen Stelle gestellt wird, wären Mitarbeiter einer Überwachungsstelle, die von einem unabhängigen externen Unternehmen eingestellt wurden, das Einstellungs- und Personalverwaltungsdienstleistungen anbietet. Der Ausschuss ermutigt die NL AB, diese Anforderung entsprechend zu ändern.

2.2.7 ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN

35. Der Ausschuss stellt fest, dass in Unterabschnitt 7.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der NL AB vorgesehen ist, dass die Überwachungsstelle zur durch den Inhaber der Verhaltensregeln vorgesehenen Überprüfungen der Verhaltensregeln beizutragen hat und daher sicher stellt, dass sie über dokumentierte Pläne und Verfahren zur Überprüfung der Anwendung der Verhaltensregeln verfügt, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Verhaltensregeln ihre Zweckdienlichkeit für die Mitglieder behalten und weiter der Anwendung der DSGVO entsprechen. Die Überprüfungsmechanismen sollten in Übereinstimmung mit den Leitlinien allen Änderungen der Anwendung oder Auslegung des Rechts Rechnung tragen sowie etwaige neue technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Datenverarbeitung durch die Mitglieder oder auf die Bestimmungen der Verhaltensregeln haben, berücksichtigen. Der Ausschuss regt ermutigt die NL AB, diese Anforderung entsprechend zu ergänzen.

2.2.8 RECHTSSTELLUNG

36. Bezüglich der Rechtsstellung der Überwachungsstelle ist in der erläuternden Anmerkung der NL AB zu diesem Abschnitt vorgesehen, dass die Überwachungsstelle über genügend finanzielle und sonstige Ressourcen verfügen muss, um ihre spezifischen Pflichten und Aufgaben erfüllen zu können. Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass neben genügend finanziellen und sonstigen Ressourcen auch die notwendigen Verfahren vorhanden sein müssen, um das Funktionieren der Verhaltensregeln auf Dauer zu gewährleisten. Daher ermutigt der Ausschuss die NL AB, die besagte erläuternde Anmerkung zu ändern, indem die oben genannte Erwähnung der Verfahren hinzugefügt wird.
37. Darüber hinaus müssen die Verhaltensregeln selbst aufzeigen, dass der Mechanismus zur Überwachung der Verhaltensregeln dauerhaft funktioniert und Worst-Case-Szenarien wie den Fall, dass die Überwachungsstelle ihrer Überwachungsaufgabe nicht erfüllen kann, abdecken. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, vorzuschreiben, dass eine Überwachungsstelle nachzuweisen hat, dass sie den Mechanismus der Überwachung der Verhaltensregeln über einen angemessenen Zeitraum aufrechterhalten kann. Daher empfiehlt der Ausschuss der NL AB, ausdrücklich vorzuschreiben, dass die Überwachungsstellen die dauerhaft gegebene Kontinuität der Überwachungsfunktion nachweisen müssen.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

38. Der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der niederländischen Aufsichtsbehörde kann zu einer inkohärenten Anwendung der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen und es sind folgende Änderungen vorzunehmen:
39. Bezüglich der allgemeinen Anmerkungen empfiehlt der Ausschuss der NL AB,
1. ausdrücklich vorzusehen, dass im Falle wesentlicher Veränderungen der Überwachungsstelle, die sich auf deren Fähigkeit auswirken, unabhängig und wirksam zu arbeiten, stets eine

Überprüfung der Stelle durchzuführen ist, um sicherzustellen, dass diese weiterhin die Akkreditierungsanforderungen erfüllt.

40. In Bezug auf „Unabhängigkeit“ empfiehlt der Ausschuss der NL AB,
1. die sich auf die Anforderungen bezüglich der Unabhängigkeit beziehende erläuternde Anmerkung so umzuformulieren, dass sie im Einklang mit den Leitlinien steht und hervorgehoben wird, dass die Unabhängigkeit auch in Bezug auf den Berufsstand, die Branche oder den Sektor nachgewiesen werden muss, für den bzw. die die Verhaltensregeln gelten, und sie in den Abschnitt „Anforderungen“ zu verschieben;
 2. in Absatz 1.1.2 klarzustellen, dass eine interne Überwachungsstelle nur innerhalb eines Inhabers der Verhaltensregeln eingerichtet werden kann;
 3. in Abschnitt 1.3.3 hinzuzufügen, dass die Überwachungsstelle auch im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen eine wirksame Überwachung der vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen sicherstellen muss.
41. In Bezug auf „Interessenkonflikt“ empfiehlt der Ausschuss der NL AB,
1. die Anforderung in Abschnitt 5.1 dahingehend zu ändern, dass ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Überwachungsstelle, wie in den Leitlinien vorgesehen, jede Handlung zu unterlassen hat, die mit ihren Aufgaben und Pflichten unvereinbar ist.
42. In Bezug auf „festgelegte Verfahren und Strukturen“ empfiehlt der Ausschuss der NL AB,
1. in dem „erläuternde Anmerkungen“ enthaltenden Unterabschnitt von Abschnitt 3 sowie in den Anforderungen in Unterabschnitt 3.2 geeignete Verweise auf die „erwartete Zahl und Größe der Mitglieder der Verhaltensregeln“ hinzuzufügen, um den Text an die Leitlinien anzupassen und mehr Flexibilität zu ermöglichen;
 2. in Abschnitt 3 die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln näher auszuführen und Beispiele für solche Verfahren aufzunehmen.
43. In Bezug auf „transparente Beschwerdebearbeitung“ empfiehlt der Ausschuss der NL AB,
1. in den Anforderungen in Unterabschnitt 4.4 hinzuzufügen, dass, wie in den Leitlinien vorgesehen, zudem den Mitgliedern und dem Inhaber der Verhaltensregeln Informationen über die ergriffenen Maßnahmen und die Begründung von Verstößen, die zur Suspendierung oder zum Ausschluss von Mitgliedern führen, bereitgestellt werden müssen.
44. In Bezug auf „Rechtsstellung“ empfiehlt der Ausschuss der NL AB,
1. vorzuschreiben, dass eine Überwachungsstelle nachzuweisen hat, dass sie den Mechanismus zur Überwachung der Verhaltensregeln über einen angemessenen Zeitraum aufrechterhalten kann.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

45. Diese Stellungnahme richtet sich an die niederländische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.

46. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO teilt die NL AB dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mit, ob sie ihren Beschlussentwurf ändern oder beibehalten wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses nicht zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, weshalb sie beabsichtigt, dieser Stellungnahme insgesamt oder teilweise nicht zu folgen.
47. Die NL AB übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)